

IV. Jahrgang

No. 30

23. Juli 1904

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Gebäude der Allg. Konsumgenossenschaft in Oberburg.

Redaktion u. Administration: Basel Tiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 12 Seiten. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Nachfrage.

Die Konsumgenossenschaft Solothurn sucht auf 1. Oktober 1904 einen Verwalter. Derselbe muss der deutschen und französischen Sprache mächtig sein und sich über genügende kaufmännische Bildung und die nötige Warenkenntnis ausweisen können. Anfangsgehalt Fr. 2400, nebst $^1/_2$ % Umsatzprämie. Schriftliche Anmeldungen, begleitet von Zeugnissen sind längstens bis 10. August an den Präsidenten der Konsumgenossenschaft, Hrn. Otto Berger, in Solothurn, zu richten.

Der Vorstand der Konsumgenossenschaft Solothurn.



IV. Jahrgang. Basel, den 23. Juli 1904. Nr. 30.

Das schweizerische Bundesgericht und die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.*)

Von Dr. H. R. Balsiger.

I.

„Gib deinen kleinen Finger, auf daß du nicht den ganzen Arm verlierest.“ Das dürfte so ungefähr der leitende Gedanke der Verwaltungsbehörden des Konsumvereins in Chur gewesen sein, als sie in ihrer Loyalität und ihrem wohl begreiflichen, aber taktisch verfehlten Opportunismus seinerzeit der Stadt Chur gegenüber eine Steuerpflicht auf der Hälfte ihres Betriebsüberschusses pro 1899 anerkannten und nur diejenige auf der zweiten Hälfte bestritten, indem sie den beiden Hälften verschiedenen rechtlichen Charakter beilegten. Die eine Hälfte bezeichnete der Konsumverein Chur nämlich als „Rückzahlung an die Mitglieder“, die andere als „Skonto“. Damit hatte der Konsumverein in Chur den Prozeß, den er in der Folge anzuheben gezwungen war, von vorneherein auf eine unhaltbare Grundlage gestellt; denn wie Rückvergütung und Skonto wirtschaftlich dasselbe bedeuten, so durften sie auch juristisch nicht wie Gegensätze einander gegenübergestellt werden.

Es ist klar, daß, wie überhaupt jedem Prinzip, das gegen ein ihm feindliches ankämpft, nur dann der endliche Sieg gewahrt ist, wenn es sich dem gegnerischen Prinzip gegenüber in seiner echten und wahren Formel darbietet, das wirtschaftliche Prinzip der Konsumgenossenschaften ebenso rücksichtslos nach seinem innersten wahren Wesen formuliert werden muß, soll auch ihm ein endlicher Sieg sicher sein.

Ein Prozeß nun, wie der Konsumverein in Chur ihn durchführen sollte, stellt ein Ringen zweier einander in ihrem innersten Wesen erzfeindlichen Geistesrichtungen dar. Ein momentaner praktischer Erfolg für das reine Prinzip der Konsumgenossenschaften war allerdings noch kaum, ein moralischer desto sicherer zu erwarten. Aber dieser letztere wäre um so größer gewesen, je weniger grundsätzliche Konzessionen seitens des Konsumvereins Chur dem momentanen praktischen Erfolg zuliebe gemacht worden wären.

Die Zweckmäßigkeitserwägung, die zu dem Beschlusse führte, eine formelle Teilung des Betriebsüberschusses in eine 5%ige „Rückvergütung“ und ein 5%iges „Skonto“ vorzunehmen, war folgende: das sogenannte „Skonto“, das die Kaufleute ihren Kunden unter bestimmten Bedingungen bewilligten, war, weil es unmöglich zum Einkommen der Kaufleute gerechnet werden konnte, steuerfrei. „Erklären wir nun“, so argumentierten die Mitglieder des Konsumvereins Chur, „unsererseits die Rückvergütung, die wir selbst an uns selbst bewilligen, zur Hälfte als „„Skonto““, so muß auch die Steuerpflicht auf dieser Hälfte aufhören.“

*) Vergl. hierzu: „Schweizer. Konsumverein“ 1901, S. 372, 385, 414, 433.

Nun hatte der Konsumverein Chur allen Anlaß, anzunehmen, daß er mit seinem für den praktischen Erfolg zugeschnittenen Rechtsbegehren auf Steuerbefreiung seiner fünf Prozente Skonto durchdringen werde; denn dadurch, daß er die Hälfte der Rückvergütung (besser wäre ja gewesen, die ganze) mit diesem kaufmännischen Namen versah, hielt er sich an das, was das hohe Bundesgericht selbst dem Konsumverein Baden gegenüber zu zweien Malen bereits getan hatte, indem es die **kaufmännische** Natur der Konsumgenossenschaft behauptete.

Die bundesgerichtlichen Erwägungen zu seinem Urteil in Sachen des Konsumvereins Baden gegen das Obergericht des Kantons Aargau vom 11. Oktober 1899 enthalten nämlich folgende sehr bemerkenswerte Stelle:

„Es ist zuzugeben, daß sich der Konsumverein Baden nach seinem Zweck und nach seiner Organisation als eine Art Gemeinwirtschaft darstellt, als eine Personenvereinigung, die dadurch, daß sie selbst Waren einkauft, in Verbindung mit der Art und Weise, wie sie dieselben ihren Mitgliedern abgibt, diesen den Handelsprofit zum größten Teil zuwendet und ihnen so eine Ersparnis verschafft. Allein nach außen tritt der Verein nicht nur als selbständiges Rechtssubjekt, sondern auch als besonderer wirtschaftlicher Organismus auf, der als solcher durch seine Vertreter **Handel treibt** und nach seiner äußern Geschäftsgebarung als Erwerbsgenossenschaft bezeichnet werden muß. Dieser Charakter der Vereinigung tritt nicht nur im Verhältnis zu den Verkäufern, von denen sie Waren bezieht, und zu Dritten hervor, sondern es ist auch die Abgabe von Waren an die Mitglieder keineswegs eine bloße Verteilung, sondern **ein gewöhnlicher Verkauf**, dessen ökonomisches Ergebnis zunächst **einzig** der Genossenschaft als **solcher** zukommt.“

Nach dieser Würdigung des Wesens der konsumgenossenschaftlichen Rückvergütungen erscheint die Konsumgenossenschaft als vollkommener Kaufmann und das Genossenschaftsmitglied einfach als dessen Kunde.

Hat nun der Kaufmann das unbestreitbare Recht, an seine Kunden ein Skonto zu vergüten, bezw. das Skonto von einem allfällig bereits bezahlten Preise zurückzuvergüten, und genießt er für diese Vergütungen, die ja seinem Geschäftsbetriebe nicht zu gute kommen, Steuerfreiheit, so hatte auch der Konsumverein Chur vermöge seiner durch das Bundesgericht ausgesprochenen Gleichstellung mit dem Kaufmanne ein Recht, an seine Kunden Skonto zu vergüten, bezw. zurückzuvergüten, und einen gleichberechtigten Anspruch auf Steuerfreiheit seines Skontos zu erheben.

Eine Besteuerung der als Skonto bezahlten Rückvergütung des Konsumvereins Chur mußte demnach eine **Verletzung der Rechtsgleichheit** bedeuten.

Allein die Steuerkommission der Stadt Chur und

hernach der Kleine Rat des Kantons Graubünden verwarfen die bezüglichen Rekurse, worauf der Konsumverein Chur, gestützt auf Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit), das Bundesgericht um Rechtsschutz anging.

Nach den Entscheiden, die das Bundesgericht in den beiden Badener Fällen getroffen hatte, durfte der Konsumverein Chur füglich erwarten, daß er in seinem Begehren geschützt und seine Klage, die sich auf eine vom Bundesgericht selbst gegebene Argumentation stützte, wenigstens vor diesem Forum obsiegen werde.

Wie entschied nun das Bundesgericht?

In seiner Sitzung vom 27. Juni 1901 wies es den Rekurs ab und begründete dessen Verwerfung mit folgenden „Erwägungen", die wir, *soweit* sie sich auf den vom Konsumverein Chur geltend gemachten Klagegrund der Verletzung der Rechtsgleichheit beziehen, *hier absichtlich vollständig wiedergeben.* Wir betonen: es geschieht diese vollständige Wiedergabe *mit Absicht.*

„Es kann sich vielmehr nur fragen", führt das Bundesgericht aus, „ob in der Besteuerung des Rekurrenten eine ungleiche Behandlung desselben durch die Steuerbehörden gegenüber andern Steuerpflichtigen liege. Und zwar handelt es sich in dieser Beziehung nur um die Besteuerung des sog. Skontos, das der Rekurrent seinen Mitgliedern gewährt, da das Skonto an die Nichtmitglieder im angefochtenen Entscheide des Kleinen Rates ausdrücklich als nicht steuerpflichtig erklärt ist.

„Mit Bezug auf jenen einzig streitigen Punkt nun ist richtig, daß die Churer Behörden (wie dann auch der Kleine Rat) anerkennen, daß sie das Skonto, das die Einzelkaufleute ihren Kunden zu machen pflegen, nicht besteuern, dagegen das sog. Skonto, das der Rekurrent seinen Mitgliedern macht, für steuerpflichtig erklären. Eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetz läge daher in der Tat dann vor, wenn diese beiden Objekte ganz das nämliche Wesen an sich tragen würden, für eine verschiedenartige Behandlung also kein innerer Grund vorläge. In dieser Beziehung ist nun ausschlaggebend, auf welche Weise jenes sog. Skonto zu stande kommt. Dieses aber ergibt sich aus dem Bericht und der Rechnung des Verwaltungsrates des Rekurrenten über das Geschäftsjahr 1899, sowie aus der in der Rekursschrift selbst enthaltenen Darstellung des Rekurrenten. Hieraus geht nämlich folgendes hervor: Im Jahre 1899 belief sich der Warenumsatz auf Fr. 310,977. 81 gegenüber Fr. 286,442. 56 im Vorjahre, was einer Zunahme von Fr. 24,535. 25 entspricht. Infolge dieses vermehrten Umsatzes, namentlich aber infolge der besseren Preisverhältnisse, war dann auch das finanzielle Ergebnis günstiger als im Vorjahre. Der Verwaltungsrat beschloß daher, seinen Mitgliedern auf ihren Warenbezügen nebst einem Skonto von 5 % noch eine Rückvergütung von ebenfalls 5 % auszubezahlen. Die Begründung dieser Schlußnahme im genannten Berichte aber lautet wörtlich wie folgt: „„Die verhältnismäßig großen Steuern zwingen uns nämlich, von unserer bisherigen Art und Weise der Verteilung des Einnahmenüberschusses abzuweichen und die Vorteile, die der private Geschäftsmann den Steuerbehörden gegenüber genießt, auch für uns in Anspruch zu nehmen; während der Privathandel jedem seiner Kunden 5 % Skonto gewähren kann, ohne dieselben versteuern zu müssen, da sie für ihn natürlich nicht eine Einnahme, sondern im Gegenteil eine Ausgabe bedeuten, so müssen wir anderseits den ganzen Betrag unserer Rückvergütung an die Mitglieder bei Heller und Pfennig versteuern. Was aber dem einen recht ist, muß dem andern auch billig sein. Wir haben daher beschlossen, es für die Zukunft dem Privathandel gleich zu tun und allen unsern Kunden, ob Mitglieder oder nicht, 5 % Skonto zum vorneherein zu verabfolgen und nur noch den verbleibenden Teil des Ueberschusses als Rückvergütung zu betrachten."" Hieraus geht mit aller wünschbaren Klarheit hervor, daß es sich beim sog. Skonto um nichts anderes handelt, als ebenfalls um eine Rückvergütung, welch letztere der Rekurrent zu versteuern sich selber bereit erklärt. Denn dieses sog. Skonto erfolgt aus dem Jahresgewinn und sein Betrag richtet sich nach diesem, es wird erst festgestellt *nach* der Feststellung des Jahresergebnisses. Es verhält sich mit andern Worten so, daß der Rekurrent seinen Mitgliedern, anstatt 5 %, 10 % Rückvergütung gewährt. Dieses sog. Skonto, das in der Tat und Wahrheit nichts anderes ist als eine Rückvergütung, ist nun aber seinem Wesen nach etwas anderes als das Skonto, das Einzelkaufleute ihren Kunden gewähren. *Zwar ist der Umstand nicht ausschlaggebend, ob das Skonto beim jedesmaligen Bezug (durch Preisherabsetzung) oder am Ende eines Geschäftstermins durch Barzahlung erfolgt.* **Dagegen kommt es darauf an,** *daß beim wirklichen Skonto ein bestimmter Abzug dem Kunden* **versprochen** wird, und daß dieser einen *Anspruch* auf diesen Abzug hat, während bei dem in Frage stehenden sog. Skonto des Rekurrenten die Ansetzung desselben nicht schon **zum voraus** bestimmt ist und nur eine Erwartung, nicht aber ein Anspruch auf das Skonto besteht. In der Besteuerung dieses sog. Skontos, das in Wirklichkeit eine Rückvergütung ist, liegt daher eine ungleiche Behandlung des Rekurrenten im Rechtssinn nicht, so daß der Rekurs abgewiesen werden muß."

Was ist der langen Rede kurzer Sinn?

Was anderes als: Das Skonto, das der Konsumverein Chur, bezw. das die Konsumgenossenschaften gewähren, wird vom Bundesgericht dann als „eigentliches Skonto" und steuerfrei anerkannt werden, wenn zwei Erfordernisse erfüllt sind, nämlich:

1. es muß dem Kunden *versprochen* worden sein, der Kunde also einen *Anspruch* darauf haben;
2. es muß *zum voraus* versprochen worden sein.

Jedes andere Skonto mag Skonto heißen, meint schließlich das Bundesgericht, aber es ist kein „eigentliches" Skonto, sondern nur ein „sogenanntes", eine „Rückvergütung" und steuerpflichtig. Das Wesen einer solchen Rückvergütung aber *positiv* auszudrücken, das unterläßt das Bundesgericht *wohlweislich.*

Das Bundesgericht stellt damit rein *deklaratorisch,* ohne jede Begründung, zwei Requisite für das nach seiner Ansicht einzig garantiert echte Skonto auf, und glaubt, die offenbare Ungereimtheit, die zwischen den beiden Präjudizien besteht, damit verdecken zu können!

Nehmen wir nun schlankweg die Aufstellung der beiden Erfordernisse als begründet an und stellen wir uns ohne weiteres gänzlich auf den Boden des Bundesgerichts. Waren dann nicht bei dem „Skonto" *sowohl als bei der Rückvergütung,* die der Konsumverein nach Maßgabe der Warenbezüge bezahlte, die beiden Erfordernisse *schon vorhanden,* wie sie *überhaupt* vorhanden sind bei *allen* Rückvergütungen, die Konsumgenossenschaften aus den Jahresergebnissen an ihre Mitglieder, ihre „Kunden", zahlen?

Eine nur oberflächliche Untersuchung dieser Frage ergibt ihre bejahende Lösung; denn gerade das ist es ja, was die Konsumgenossenschaften vor Privatkaufleuten auszeichnet: jene, die Konsumgenossenschaften, *versprechen grundsätzlich und zum voraus* durch ihre *Statuten,* die ganze Differenz zwischen dem Selbstkostenpreise plus Verwaltungsspesen plus Passivzinsverpflichtungen plus Einlagen in den Reservefonds und den Preisen, welche die Mitglieder, die „Kunden", faktisch für die Waren bezahlen werden, ihnen als Skonto zurückzuzahlen; diese, die *Privatkaufleute,* versprechen dagegen das Skonto *der Regel nach* überhaupt *nicht ausdrücklich,* sondern *gewähren* es meistens nur gemäß der örtlichen Usanz.

Die Mitglieder der Konsumgenossenschaften haben ihrerseits überdies die vollkommene Sicherheit, daß das

von ihrem Verkäufer — dieser Ausdruck ist hier im Sinne des Bundesgerichts gebraucht und bezeichnet die Konsumgenossenschaft als angeblich handeltreibende juristische Person — nach genannter Formel versprochene Skonto auch richtig bemessen sei; denn sie, oder ihre besonderen Abordnungen, haben statutengemäß das Recht und die Möglichkeit, die Richtigkeit der Rechnungsstellung seitens ihres Verkäufers durch Einsichtnahme in seine Geschäftsbücher zu prüfen. In die Geschäftsbücher eines Privatkaufmannes jedoch wird ein Kunde sicher nie Einsicht erhalten können, selbst dann nicht, wenn die Differenz, die der Kaufmann als Skonto zu zahlen versprach, nach einer auf das ganze Jahresergebnis bezüglichen Formel, wie bei den Konsumgenossenschaften, und nicht bloß nach Prozenten bei den einzelnen Warenbezügen berechnet würde.

Und daß für den Begriff des Skontos es nicht darauf ankommt, ob dieser bei den jeweiligen Bezügen durch Preisherabsetzung, oder am Ende eines Geschäftstermins durch Barzahlung en bloc erfolge, gibt das Bundesgericht ja selbst zu.

Welches ist nun aber der Begriff des Skontos?

Wir brauchten soeben den Ausdruck: **Differenz.** Skonto ist nichts anderes, als die Differenz zwischen dem fakturierten Preise (oder eventuell bereits bezahlten Fakturapreise) und demjenigen Betrage, durch dessen Bezahlung die Forderung aus dem Verkaufe der Ware erlischt (oder bereits erloschen ist). Was demnach über letzteren hinaus bezahlt worden ist, muß dem Käufer **zurückvergütet** oder gutgeschrieben werden. Betrachtet man nun, wie das Bundesgericht es tut, die Konsum-Genossenschaft als Verkäuferin und das Mitglied als Käufer, so ergibt sich, daß die „Rückvergütungen“ nichts anderes bedeuten, als die Rückgabe eines vom Käufer zu viel bezahlten Betrages, welches Guthaben dem Käufer beim Verkäufer in laufender Rechnung, kraft dessen Skontoversprechen, erwuchs. Ob man dieser Differenz den Namen „Skonto“ oder den Namen „Rückvergütung“ gibt, ist durchaus unerheblich; im Sinne der kaufmännischen Auffassung sind alle Rückvergütungen der Konsumgenossenschaft Skonti; denn sie sind mit diesen wesensgleich.

Es war nun doch eine Mindestpflicht des Bundesgerichts, sich durch Namen nicht blenden zu lassen! Seine Aufgabe (— bei weniger peripherischer Behandlung des Materials hätte ihm allerdings die Wesensgleichheit auffallen müssen —) bestand darin, die sachlichen Unterscheidungsmerkmale herauszuarbeiten, wenn es nicht bloß einen Unterschied des Namens und der Form, sondern auch einen Unterschied in der Sache behaupten wollte. Das ist gar nicht versucht worden!

Der Grund des kaufmännischen Skontos liegt ursprünglich in den Vorteilen, die dem Verkäufer aus der Barzahlung erwachsen. Dies zeigt sich deutlich im Bankverkehr, wo das Skonto stets nach einer Zinsenberechnung bemessen wird (Diskonto). Im Warenverkehr dagegen ist dem nicht so: Hier bedeutet Skonto vielmehr einen nackten Kapitaleinschlag auf dem Preise zu Gunsten des Käufers, was durch die Höhe der üblichen Skonti (z. B. im Buchhandel) leicht zu belegen ist. Zudem wird im Warenverkehr das Skonto durchaus nicht immer nur aus dem Grunde der Barzahlung bewilligt; oft liegt der Grund des gewährten Skontos in persönlichen Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer (Verwandtschaft, Freundschaft 2c.) oder in der Höhe der Bestellung; dann kann es aber ohne jegliches Versprechen gewährt sein, hat dann rein die Natur einer Gefälligkeit, beruht auf keinem Anspruch und ist deshalb doch nicht minder ein Skonto oder Rabatt. (Dies trifft speziell zu bei demjenigen 5%igen Skonto, das der Konsumverein Chur an die Nichtmitglieder auszahlen ließ.)

Wir ersehen aus diesem Beispiele deutlich, daß die vom Bundesgerichte für das steuerfreie Skonto geforderten beiden Requisite in line gar nicht zu dessen Begriff gehören, daß dessen Wesenheit weder durch ein zum voraus abgegebenes Versprechen, noch durch einen zum voraus bestimmten Anspruch bedingt ist!

Zufällig treffen, wie wir nachgewiesen haben, die beiden Erfordernisse, auf die es laut Bundesgericht für die Lösung der Frage, ob ein eigentliches und steuerfreies Skonto vorliege, ankommt, gerade bei den Rückvergütungen der Konsumgenossenschaften an ihre Mitglieder zu! Demnach hätte der Rekurs des Konsumvereins Chur vom Bundesgericht schon deshalb unbedingt als begründet erklärt werden müssen.

Aber noch eines: es ist doch wahrlich stark, wenn das Bundesgericht in seinem Urteil vom Oktober 1899 behauptet, der Konsumverein Baden sei ein Handelsgewerbe und die Abgabe von Waren seinerseits an die Mitglieder ein gewöhnlicher Verkauf, dessen ökonomisches Ergebnis zunächst einzig der Genossenschaft als solcher zukomme, und das selbe Bundesgericht in seinem Urteile vom 27. Juni 1901 zugibt, daß das eigentliche Skonto eines Handelsmannes steuerfrei bleibe, auch wenn es zunächst einzig ihm als solchem zufalle, wie das zweifellos der Fall ist, wenn das Skonto erst am Ende eines Geschäftstermins durch Barzahlung erfolgt. Indem nämlich das Bundesgericht in dem letztgenannten Urteile das „wesentliche“ Unterscheidungsmerkmal zwischen einem steuerfreien, „eigentlichen“ Skonto des Kaufmannes und dem seiner Ansicht nach steuerpflichtigen „sogenannten“ Skonto der Konsumgenossenschaften aufzustellen versucht, sagt es: „Zwar ist der Umstand nicht ausschlaggebend, ob das Skonto beim jedesmaligen Bezug (durch Preisherabsetzung) oder am Ende eines Geschäftstermins erfolgt.“ Hierin liegt wenigstens das Anerkenntnis, daß, wenn auch Kaufleute das Skonto erst nach Ende des Geschäftsjahres bezahlen und dieses Skonto also zunächst einzig ihnen als solchen zugefallen sei, es dennoch ein eigentliches und steuerfreies Skonto bleibe. Wenn nun aber, wie das durch das Bundesgericht tatsächlich geschehen ist, die Konsumgenossenschaft ein Handelsgewerbe sein soll, also dem Kaufmanne gleichgestellt wird, und nun ihren ganzen „Gewinn“ (— wir sprechen in der Ausdrucksweise des Bundesgerichts —) an die Kunden verteilt, wie kann **sie** dann für den Betrag des für sie gewiß kein Einkommen bildenden Skontos belangt werden, ohne daß die Rechtsgleichheit im geringsten gestört wird?!

Doch das Bundesgericht blieb allen diesen Tatsachen gegenüber blind und wies den Rekurs des Konsumvereins Chur, gestützt auf seine oben näher beleuchteten „Erwägungen“, rundweg ab.

[Das war ein Stück unverfälschter **Klassenjustiz!**]

Die belgische Genossenschaftsbewegung.

Von Herm. Thurow.

III.

Die Anfänge des „Vooruit“ erinnern, so rasch das Unternehmen in Summa gedieh, an das alte Wort, daß Rom nicht an einem Tage gebaut wurde. In Gent bestand seit 1873 eine von armen Fabrikarbeitern begründete Konsumbäckerei „De Vrije Bakkers“. In dieser Genossenschaft traten im Laufe der Zeit politische Meinungsdifferenzen unter den Mitgliedern zu Tage, die zu einer Spaltung führten. Die Majorität huldigte dem Prinzip der politischen und religiösen Neutralität der Genossenschaft, die Minorität wollte ihre sozialistische Ueberzeugung auch in der genossenschaftlichen Praxis betätigen. Um diese Möglichkeit zu haben, gründete sie im Jahre 1880, und zwar mit Hilfe eines kleinen Kapitals von 2000 Franken, das ihr die Association der Weber vorstreckte, eine Kon=

kurrenzgenossenschaft, den „Vooruit“. In einer primitiven Lokalität eines Hinterhauses wurde die Bäckerei eingerichtet, die sich so gut anließ, daß man schon 1883 genötigt war, sich nach einem größeren Betriebslokale umzusehen. Die Genossenschaft mietete im Zentrum der Stadt ein geräumiges älteres Fabrikgebäude, das dem neuen Zweck entsprechendumgebaut und installiert wurde. Aber infolge der rapiden Entwicklung des Unternehmens erwies sich die technische Einrichtung der Bäckerei bald als unzulänglich. Man schritt nun unverzüglich zum Bau neuer Oefen (System Vorbeck) und setzte Knetmaschinen in Tätigkeit, durch welche Neuerung der „Vooruit“ einen wesentlichen Vorsprung vor der mit veralteten Produktionsmitteln arbeitenden Konkurrenz erlangte. Der gute Gang der Geschäfte ermöglichte es der Genossenschaft, in kurzer Zeit mehrere Ablagen zu errichten und die Verwirklichung des Associationsgedankens in anderen Richtungen anzubahnen. 1884 errichtete sie eine Verkaufsstelle für Kleiderstoffe, 1885 die erste Apotheke, eine Kolonialwarenhandlung und ein Restaurant. Desgleichen versäumte sie nicht, durch mutige Parteinahme in den Konflikten zwischen Kapital und Arbeit die Aufmerksamkeit immer größerer Volksschichten auf sich zu lenken. Als 1885 im Borinage ein Kohlenarbeiterstreik ausbrach, schickte der „Vooruit“ den Streikenden 10,000 Kilobrote, was enormes Aufsehen im ganzen Lande erregte.

Bis dahin hatten die Leiter des „Vooruit“ versäumt, die durch das Gesetz von 1873 bezüglich der Organisation von Genossenschaften stipulierten Bedingungen zu erfüllen. Die gesetzliche Konstituierung der Genossenschaft erfolgte erst am 2. Oktober 1886. Aus den Statuten seien einige Bestimmungen wiedergegeben, die am besten Zweck und Ziel dieser Vereinigung kennzeichnen.

Artikel 1. Die Gesellschaft „Vooruit“ hat die Aufgabe, die moralische und materielle Lage ihrer Mitglieder auf genossenschaftlichem Wege zu verbessern . . . (folgt die Aufzählung der Institutionen, die die Durchführung dieser Aufgabe ermöglichen sollen). — Die Genossenschaft unterstützt alle Bewegungen, die zur Veredelung und Befreiung der Arbeiterklasse beitragen können. Artikel 4. Jeder Arbeiter kann als Mitglied aufgenommen werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Betragen gegenüber der belgischen Arbeiterpartei nicht zu rechtfertigen wäre. Artikel 5. Jedes neuaufgenommene Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von Fr. 0.25. Da die Vereinigung Vooruit wesentlich den Zweck hat, energisch bei der vollständigen Befreiung der Arbeiterklasse mitzuwirken, hat sie sich der belgischen Arbeiterpartei angeschlossen.

Die Leitung der Geschäfte wurde einem f ü n f gliedrigen Komitee übertragen, das jährlich von der Generalversammlung neugewählt wird und seinerseits einen G e n e r a l - I n s p e k t o r ernennt, dessen Aufgabe in der Kontrolle aller Geschäfte der Genossenschaft und der allmonatlichen Erstattung eines diesbezüglichen schriftlichen Berichtes besteht. Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, so viele weitere Kommissionsmitglieder (commissaires adjoints) zu ernennen, als die Bewältigung der Geschäfte erfordert. Aus den übrigen statutarischen Bestimmungen sei hervorgehoben, daß den Mitgliedern bei der ersten Rückvergütung von ihrem Guthaben die Summe von Fr. 1.— in Abzug gebracht wird, als Beitrag an das Genossenschaftskapital. Die Haftung der Mitglieder gegenüber Drittpersonen ist begrenzt; sie beschränkt sich auf Fr. 10.— pro Mitglied.

Das rasche und sichere Gedeihen der Genossenschaft muß im wesentlichen mit auf die Schöpfung und rationelle Verbindung einer Reihe von Institutionen zurückgeführt werden, die in weitgehendstem Maße dem wirtschaftlichen Interesse der Mitglieder dienen. Die Brotproduktion ist indessen bis heute der wichtigste Betriebszweig der Genossenschaft geblieben. Die Entwicklung auf diesem Gebiet mögen folgende Zahlen illustrieren: Im ersten Betriebsjahr betrugen die Einnahmen der Bäckerei Fr. 70,702. 1885 waren die letzteren auf Fr. 227,560 und 1895 auf Fr. 805,984 gestiegen. Im Jahre 1900 betrug die Produktion rund 100,000 Kilo Brot per Woche, und die Bäckerei vereinnahmte Fr. 1,091,612. 50.

In Bezug auf den Brotpreis verdient hervorgehoben zu werden, daß der „Vooruit“ niemals durch eine sogenannte Schleuderkonkurrenz die Privatunternehmer aus dem Felde zu schlagen trachtete. Bezeichnender Weise waren es diese letzteren, die die Konsumbäckerei beständig unterboten, so daß das aus Privatbetrieben gelieferte Brot heute fünf bis sieben Centimes pro Kilo billiger verkauft wird als dasjenige der Genossenschaft. Dafür gewähren die Privatbäcker zwar auch noch Kredit, aber den immensen Vorteil haben doch die Abnehmer der Genossenschaft. Sie erhalten auf das Kilo Brot, das gegenwärtig zu 30 Cts. abgegeben wird, 8—12 Cts. Rückvergütung(!) und bekommen eine Ware von vorzüglicher Qualität geliefert.*)

Von den übrigen Geschäftsunternehmungen des „Vooruit“ weisen die „Grands Magasins“ (eine Art moderner Bazar, in welchem Stoffe, Kleider, Schuhe, Mercerie- und Bijouteriewaren 2c. verkauft werden) und der Kolonialwarenhandel die größten Einnahmen auf. Der Absatz in den erstgenannten Artikeln übersteigt Fr. 400,000; die zehn Kolonialwarenmagazine, die die Genossenschaft nach einander einrichtete, dürften zur Zeit wohl noch etwas größere Einnahmen erzielen. Diese Ziffern mögen an und für sich nicht sehr bedeutend erscheinen, doch muß bemerkt werden, daß in Gent noch mehrere andere Genossenschaften, sogar noch zwei oder drei kleinere Konsumbäckereien, existieren, wie denn das Nebeneinanderbestehen gleichartiger Genossenschaften an einem und demselben Orte ein Charakteristikum der belgischen Genossenschaftsbewegung überhaupt ist. Angesichts dieser Konkurrenzverhältnisse darf der Umfang der Geschäfte des „Vooruit“ doch nicht unterschätzt werden. 1901 belief sich die Mitgliederzahl auf 7176 und die Gesamteinnahmen betrugen Fr. 2,827,811. 63. Dividiert man diese Verkaufsziffer durch die Mitgliederzahl, so ergibt sich als Summe der durch die einzelnen Mitglieder oder ihre Familien von der Genossenschaft bezogenen Waren die Durchschnittssumme von Fr. 355.—. Davon entfallen nach Bertrands Berechnung Fr. 140.— auf Brot und Fr. 215.— auf andere Artikel. Es erhellt aus diesen Ziffern, daß die Mitglieder wohl ihren Bedarf an Brot ausschließlich, ihren Bedarf an anderen Gebrauchsartikeln aber noch nicht in vollem Umfange aus den

*) (Anmerkung der Redaktion.) Der Sinn dieses Vorgehens des „Vooruit“ will uns nicht recht einleuchten. Von „Schleuderkonkurrenz“ kann ja bei einer Genossenschaftsbäckerei, die zunächst die Pflicht hat, ihre Arbeiter gut zu löhnen und deren Arbeitszeit auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, von vornherein nicht die Rede sein, da die bloße M ö g l i c h k e i t zur „Schleuderkonkurrenz“ ihr dadurch zum voraus benommen ist. Aber andererseits hat es gar keinen Sinn, das Brot um 5—7 Cts. teurer abzugeben als die Privatbäcker, n u r um schließlich eine Rückvergütung von 8—12 Cts. zahlen zu können. Soll nämlich die Höhe der Rückvergütung p r o p a g a n d i s t i s c h wirken, so müßte das Brot z u d e n P r e i s e n d e r P r i v a t b ä c k e r abgegeben werden; darauf entfiele dann eine Rückvergütung von ca. 4 Cts. Auf diese Weise ist es möglich, die Differenz zwischen den Preisen der Bäcker und denjenigen des „Vooruit“ p l a s t i s c h darzustellen. Und nur die plastische Darstellung wirkt propagandistisch, nicht aber eine Spielerei, wie sie in der verschrobenen Rechnungsweise des „Vooruit“ liegt.

Aber nun abgesehen hiervon, hat eine Genossenschaftsbäckerei v o r a l l e m d i e v o l k s w i r t s c h a f t l i c h e A u f g a b e, d a s B r o t v o n v o r n h e r e i n s o b i l l i g a l s m ö g l i c h z u l i e f e r n, ja, wenn irgend möglich, zu einem Preise, von dem nichts mehr zurückvergütet zu werden braucht; denn dadurch s o l l e n gerade die Privatbäcker gezwungen werden, ihre Preise herunterzusetzen. Dagegen der „Vooruit“ überläßt diese seine wichtigste Aufgabe — den Privatbäckern! Und nicht nur das: er ladet sie durch seine Preispolitik geradezu ein, den Preis des Brotes möglichst hoch anzusetzen! — Diese und ähnliche Maßnahmen des „Vooruit“ lassen nicht darauf schließen, daß er — wenigstens für schweizerische Verhältnisse — als Muster dienen könne.

Vorräten der Genossenschaft zu decken gewöhnt sind. Der Verkauf an Nichtmitglieder ist so unbedeutend, daß er nur wenige Prozent des Gesamtabsatzes ausmacht.

Besondere Beachtung verdient die Kranken- und Altersfürsorge des „Vooruit". In Belgien gibt es zahlreiche „Volksapotheken", die zum Teil selbständige genossenschaftliche Unternehmungen darstellen, in anderen Fällen aber auch größeren genossenschaftlichen Organisationen angegliedert sind. Das Verdienst ihrer Gründung kommt in erster Linie den Krankenkassen zu, die eine Verbilligung der Medikamente erstrebten und diesen Zweck auf dem eingeschlagenen Wege auch völlig erreichten. Hier ging Brüssel mit gutem Beispiel voran, wo die ersten Volksapotheken schon 1881 ins Leben traten. Vier Jahre später errichtete der Vooruit sein erstes derartiges Institut, unterstützt von den Genter Krankenkassen, die sich 1886 zu einer Fédération zusammenschlossen. Die Organisation der sechs Apotheken, die heute dem „Vooruit" angehören, ist eine höchst einfache. Die Leitung der Institute ist einem Verwalter (Gérant) anvertraut, dem die das Publikum bedienenden sechs Gehilfen zur Seite stehen. Dabei gedeiht das Unternehmen trotz aller Anfeindungen seitens der Privatapotheker vorzüglich. Für einen Wochenbeitrag von nur 5 Cts. gewährt der „Vooruit" seinen Mitgliedern in Krankheitsfällen Arzneien und kostenlose ärztliche Behandlung auf die Dauer von sechs Monaten. Außerdem hat ein solches Mitglied Anspruch auf unentgeltliche Lieferung von sechs Kilo Brot per Woche. Interessant ist, daß ein Familienvater auch bei weniger trüben Anlässen bedacht wird. Bei der Geburt eines Kindes erhält er zehn Brote, einen Kuchen und etwas Spezereiwaren. Bezieht ein Mitglied regelmäßig für mindestens 2 Franken Kolonialwaren pro Woche aus den Läden der Genossenschaft, so wird ihm außerdem in Geburtsfällen ein Bon zugestellt, vermittelst dessen er gratis für Fr. 12.— Kolonialwaren beziehen kann.

Die Alterspensionskasse wird aus den Ueberschüssen gespeist, die der Kolonialwarenhandel abwirft. Ihre Gründung datiert von 1898. Die Altersrente variiert von 30 Cts. bis zu einem Franken pro Tag. Die Pensionsberechtigung tritt ein, wenn ein Mitglied jährlich wenigstens Fr. 150.— oder innerhalb 20 Jahren für wenigstens Fr. 3000.— Waren von der Genossenschaft bezieht. Gefordert wird zudem, daß ein solches Mitglied seit zwanzig Jahren dem „Vooruit" angehört und ein Alter von 60 Jahren erreicht haben muß. Im Jahre 1901 erfreuten sich sechzig Mitglieder dieser Pension, deren Betrag sich 1902 auf etwas über Fr. 8000.— belief.

Durch alle diese Einrichtungen sucht der Vooruit die Genter Arbeiterschaft an sich zu fesseln und die Prosperität des genossenschaftlichen Werkes zu erhöhen. Ein sinnreiches Rückvergütungssystem trägt dazu bei, den Gang der Handelsgeschäfte in den einzelnen Abteilungen zu regulieren und den Absatz zu vermehren. Die Rückvergütung wird nämlich nicht in Geld, sondern in Anweisungen (Bons) auf weitere Gebrauchsartikel erstattet. Beträgt z. B. die Rückvergütungsquote auf Brot 10 Franken, so kann der Empfänger mit dem Bon, den er erhält, entweder neuerdings für 10 Franken Brot beziehen, oder er kann Einkäufe in der Höhe dieser Summe in anderen Abteilungen der Genossenschaft machen, wo er natürlich wiederum auf Rückvergütung Anspruch hat. Selbst die Alterspension wird nicht in bar, sondern in solchen Bons ausbezahlt, die wenigen Fälle abgerechnet, wo pensionsberechtigte Greise in Armenhäusern wohnen. So schließt sich in dem Maße, als der „Vooruit" die Bedürfnisse seiner Mitglieder selber zu decken vermag, allmählich der Ring, innerhalb dessen die Zirkulation der Genossenschaftswerte vor jeglichem Abfluß in privatkapitalistische Domänen gesichert bleibt.

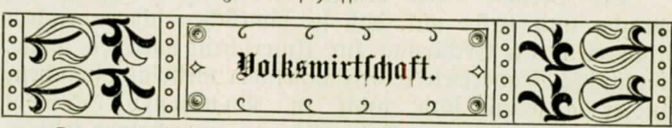
Aber auch die vorwiegend geistigen Interessen der Mitglieder sucht die Genossenschaft in wirksamer Weise zu fördern. Sie veranstaltet Unterrichts- und Unterhaltungskurse, besitzt eine nicht unbedeutende Bibliothek und stellt ihre Säle den Gewerkschaften und festgebenden Vereinen zur Verfügung. Sie hat ihre eigene 90 Köpfe zählende Musiksektion und subventioniert Töchter- und Männergesangvereine, einen Turnklub, einen Belehrungs- und Unterhaltungsverein für Kinder (Enfants du Peuple) und eine dramatische Gesellschaft, den Multatuli Kring. Sie unterstützt natürlich als sozialistische Institution die Arbeiter auch in ihren politischen Kämpfen, ferner bei Streiks, Boykotts u. s. w. Das Tagesorgan der Genter sozialdemokratischen Partei, „Vooruit", wurde von ihr begründet. Wie groß die Aufwendungen der Genossenschaft für eigentliche politische Zwecke sind, ist ziemlich schwer festzustellen, da die betreffenden Posten gewöhnlich in den Bilanzrechnungen mit anderen zusammen aufgeführt werden. Sicher ist, daß auch die Wahlunkosten der Arbeiterpartei zum großen Teil aus den Kassen des „Vooruit" und anderer Genossenschaften bestritten werden.

Die „Schweiz. Wirte-Zeitung" veröffentlicht den Jahresbericht des Schweiz. Wirte-Vereins für das Jahr 1903. Darin heißt es u. a.:

„Die Rücksichtnahme auf die Revision von Art. 32bis (Zweiliter-Artikel) war im wesentlichen bestimmend auf unsere Stellungnahme zum ebenfalls zur Volksabstimmung gelangenden Zolltarif. Wir hofften, durch unser Einstehen für die Annahme des Zolltarifes namentlich einzelne große Erwerbskreise für die Annahme der für uns so bedeutungsvoll gewordenen Revision von Art. 32bis zu interessieren, wenn nicht zu verpflichten. Ob unsere Erwartungen in Erfüllung gegangen sind, wollen wir hier nicht untersuchen."

Angesichts der herrschenden Heuchelei im politischen Leben könnte man sich fast versucht fühlen, dem Wirteverein für dieses offene Zugeständnis zu danken, wenn es nicht ein gar zu trauriges Zeugnis dafür wäre, welch korrumpierende Wirkungen die schutzzöllnerische Interessenpolitik in unserem Lande bereits zu äußern beginnt. „Gibst du mir'n Zoll, geb ich dir'n Zoll", das ist die Politik unserer Schutzzollpropheten, mögen auch alle Grundsätze politischer Moral dabei zum Teufel gehen. Wenn diese Politik bei uns Eingang findet, so wird es nicht lange mehr dauern, bis wir ebenfalls auf dem Standpunkte ankommen, den ein offenherziger amerikanischer Schutzzollpolitiker mit den Worten kennzeichnete: „Die öffentliche Gewalt ist dazu da, damit diejenigen, die am Ruder sind, sich auf Kosten des Volkes die Taschen füllen."

Unseren Schutzzollaposteln mag ja die Rücksicht auf die politische Moral ebenso gleichgültig sein wie diejenige auf die Wahrheit, wir aber sind der Ansicht, daß eine Politik, die zu solchen Konsequenzen führt, bekämpft werden müßte, selbst wenn sie imstande wäre, dem Volke materielle Vorteile zu verschaffen.



Volkswirtschaft.

Der Handelsvertrag mit Italien ist nun doch mit Hängen und Würgen zustande gekommen. Es ist natürlich noch nicht möglich, ein Urteil darüber abzugeben, ob der neue Vertrag den Interessen der Schweiz besser entspricht als der alte; bemerkenswert ist immerhin, daß der alte Vertrag noch bis Juli 1905 in Kraft bleiben soll, eben weil die Verhandlungen über den neuen Vertrag nicht rechtzeitig zu Ende geführt werden konnten. Dies ist wohl der einzige positive Erfolg, den wir unsern hohen Zollsätzen auf Vieh und Wein zu danken haben. Die „Ostschweiz" bemerkt dazu:

„In der Abmachung, daß der bisherige, für uns schlechte, für Italien aber günstige Vertrag noch bis mindestens Juli 1905 in Kraft bleibt, liegt zum vorneherein ein Erfolg

Italiens; sie legt zugleich die Annahme sehr nahe, der neue Vertrag werde vom alten nicht sehr wesentlich abweichen, indem sonst schon aus zollfiskalischen und zolltechnischen Gründen keine so lange Frist zwischen dem Ratifikationsdatum und dem Datum des Inkrafttretens festgesetzt worden wäre."

Ueber das Gebaren der Tariffreunde, die zuerst mit aller Gewalt zur Kündigung des Handelsvertrages drängten und nun den Bundesrat beglückwünschen, daß es ihm gelungen sei, rechtzeitig einen neuen Vertrag zu schließen, äußert sich die „Ostschweiz" mit sehr berechtigtem Sarkasmus wie folgt:

„Einige gouvernementale Blätter beeilen sich, dem Bundesrate die Glückwünsche zum Abschlusse des neuen Handelsvertrages mit Italien zu entbieten. Man hat es etwas zu eilig mit diesen Gratulationen, ehe man den Inhalt des Vertrages irgendwie kennt. Wir fürchten, daß, wenn erst die Schleier des Geheimnisses sich lüften werden, man den Frack des Gratulanten sehr rasch ausziehen werde. Es läßt sich zwar sehr wohl begreifen, daß man erleichtert aufatmet, da uns ein Zollkrieg mit Italien erspart bleibt. Wir dürfen es jetzt sagen, daß ein solcher uns viel schmerzhaftere Wunden würde geschlagen haben als gemeinhin angenommen wurde. Man hat meist zwei Dinge übersehen, erstens, daß Italien sich trotz allem auch zu einer starken wirtschaftlichen Macht heraufgerungen hat, und daß zweitens für mehrfache Schweizergebiete der italienische Absatz fast eine Lebensfrage ist, viel mehr z. B. als es gegenüber Oesterreich der Fall ist. Aber etwas komisch mutet es nun doch an, daß gerade jene Presse sich mit Glückwünschen über die Vermeidung eines Zollkrieges hervortut, die einen Zollkrieg mit Italien als ein Frühstück für die Schweiz erklärte und sich an chauvinistischen Aeußerungen zu überbieten suchte. Wer so kriegslustig sich gebärdete, sollte sich nicht nachträglich über den Frieden um jeden Preis die Hände reiben. Im ganzen tut man also gut, vorläufig mit Glückwünschen möglichst reserviert zu sein, und dann später auch mit — Schimpfereien."

Der schweizerische Wirteverband hielt seine Delegiertenversammlung am 8. Juli in Freiburg ab. Aus den Verhandlungen verdienen einige interessante Einzelheiten hervorgehoben zu werden. In der Jahresrechnung besteht ein Defizit von Fr. 2700, welches daher rührt, daß der Verband sich die Agitation für Annahme des Zehnliterartikels ein schönes Stück Geld hat kosten lassen. Im übrigen hat sich der Verband mit der Verwerfung abgefunden und empfiehlt nun den Organisationen die Selbsthilfe zur Rettung der gefährdeten (?) Berufsinteressen. Dementsprechend fiel die Anregung, die Wirtevereine möchten durch gemeinsamen An- und Verkauf von billigen Weinen bei dem schwunghaft betriebenen Weinverkauf über die Gasse mitwirken, auf fruchtbaren Boden. Einige rührige Bezirkssektionen sind bereits in diesem Sinne mit gutem Erfolg vorangegangen.

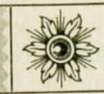
Die Sektion Bern brachte die Flaschenbierfrage zur Sprache und teilte mit, daß sie sämtlichen schweizerischen Brauereien eine Erklärung zur Unterschrift vorlegen wolle, wonach die Brauereien kein Flaschenbier mehr an Zwischenhändler abgeben und auch in Konsumvereinen und Spezereihandlungen keine Ablagen unterhalten sollten. Dieses Verlangen des bernischen Wirtevereins haben wir bereits in Nummer 9 dieses Blattes gekennzeichnet. In der Diskussion über diesen Vorschlag wurde unter anderem die Gründung einer Genossenschaftsbrauerei angeregt. Damit dürfte es wohl noch gute Weile haben.

Zuletzt wurde ein Beschluß gefaßt, der eines gewissen pikanten Beigeschmacks nicht entbehrt, nämlich der, Herrn Dr. Tschumi, dem Lebensmittelinspektor des Kantons Bern, für seine Tätigkeit zu Gunsten des Zehnliterartikels ein Erinnerungszeichen zu stiften. Herr Tschumi hat, so viel wir wissen, stets betont, daß er den Doppelliterartikel nicht im Interesse der Wirte, sondern aus Gründen der Mäßigkeit bekämpfe. Wie da die Herren Wirte dazu kommen, ihm für diese Tätigkeit ein Anerkennungszeichen zu stiften, ist uns nicht recht verständlich. Herr Tschumi dürfte diese Ehrung vielleicht mit etwas gemischten Gefühlen entgegennehmen, zumal in einem Moment, wo die Wirte im Begriff stehen, dem „Zweiliter" zu noch größerer Verbreitung zu verhelfen.

Die Zahl der Aktiengesellschaften in der Schweiz hat sich nach einem vor kurzem in der Zeitschrift für schweizerische Statistik erschienenen Aufsatze im Jahre 1903 um 147 vermehrt, das Aktienkapital dagegen um 80 Millionen Franken vermindert. Der Grund dieser Verminderung liegt in der Auflösung verschiedener großer Bahngesellschaften, deren Betriebe 1903 vom Staate übernommen wurden, dazu kommt die Verlegung einer großen Handelsgesellschaft von Basel nach London. Ohne diese Ereignisse würde auch eine beträchtliche Zunahme des Aktienkapitals eingetreten sein. Insgesamt bestanden in der Schweiz am 31. Dezember vorigen Jahres 2203 Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapital von Fr. 1,801,548,901. Außerdem sind in der Schweiz noch 92 ausländische Aktiengesellschaften domiziliert, die über ein Kapital von Fr. 1,134,232,790 verfügen.



Genossenschaftliche Rundschau.



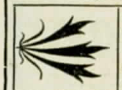
Genossenschaftswesen und technische Erfindungen. Im „Scottish Co-operator" macht ein Mitarbeiter den Vorschlag, in der schottischen Großeinkaufsgesellschaft ein „Invention-Department" (Erfindungsabteilung) einzurichten, das sich mit dem Ankauf und der Verwertung von Erfindungen beschäftigen und namentlich den mittellosen Erfindern die Ausführung ihrer Pläne erleichtern soll. Es sollen Prämien auf Erfindungen ausgesetzt werden, die geeignet sind, die Genossenschaften leistungsfähiger zu machen, und den Erfindern Werkzeuge rc. zur praktischen Erprobung ihrer Konstruktionen zur Verfügung gestellt werden. Der Artikelschreiber bemerkt zum Schluß, daß keine Organisation im Lande vorhanden sei, die so sehr berufen erscheine, dem Erfinder ihren Beistand zu leihen und seine Ideen zu verwerten, als die Großeinkaufsgenossenschaft, weil diese den Preis eines neuen Produktes sofort so billig als möglich machen werde, während das Privatmonopol gewöhnlich den Preis so hoch als möglich zu schrauben pflege.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Anregung jetzt schon auf fruchtbaren Boden fallen wird. Das aber ist zweifellos, daß die Genossenschaften in dieser Richtung etwas tun müssen, wenn sie inskünftig ihre Ueberlegenheit gegenüber den Privatunternehmungen behaupten und vergrößern wollen. Nur wenn die Genossenschaften den technischen Fortschritt ebenso wirksam sichern und fördern können, wie das System der freien Konkurrenz, wird die genossenschaftliche Organisation der Volkswirtschaft die einzelwirtschaftliche Produktion allmählich aus dem Felde schlagen können.

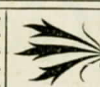
Genossenschaftliche Warenhäuser für Detaillisten. Schon wiederholt ist der Plan aufgetaucht, Detaillisten verschiedener Branchen zu einer Verkaufsgenossenschaft in einem gemeinsamen Verkaufslokale zu vereinigen, um auf diese Weise die enorme Mietersparnis der Warenhäuser auch für Detaillistengeschäfte nutzbar zu machen. In einem großen Industriezentrum Westfalens soll nunmehr ein Versuch zur Verwirklichung dieser Idee gemacht werden. Ein spekulativer Unternehmer hat ein großes Warenhaus erstellt, das er abteilungsweise an Detaillisten verschiedener Branchen vermieten will. Selbstverständlich hat jeder Detaillist sein Geschäft selbständig zu führen. Dagegen stellt der Unternehmer sämtliche Ladeneinrichtungen, richtet Kontore, besondere Lager- und Packräume, Musterzimmer und Werkstuben zur Benutzung für seine Mieter ein. Desgleichen übernimmt er die Beleuchtung und Heizung

und stellt auch das für Reinigung und Bewachung der Verkaufsräume nach Geschäftsschluß erforderliche Personal. Trotz alledem soll sich der Mietpreis pro Quadratmeter des von jedem einzelnen Mieter benutzten Geschäftsraumes nur auf die Hälfte dessen belaufen, was sonst für Läden in gleich guter Geschäftslage gezahlt werden muß.

Wir entnehmen diese Mitteilung dem schweizerischen Handelsreisendenorgan. Es bemerkt dazu: „Der geschilderte Versuch, die Vorteile des Warenhausbetriebes für den Einzelnen auszunutzen, die Nachteile aber auszuschalten, ist jedenfalls bemerkenswert.“ Es gibt also zu, daß der Warenhausbetrieb gewisse Vorteile hat. Wie verträgt sich das mit der Behauptung des schweizerischen Detaillistenverbandes, die es auf der vorhergehenden Seite veröffentlicht, daß eine strenge Gesetzgebung gegen unlauteren Wettbewerb die Warenhäuser verschwinden machen werde und daß der vermeintliche Großbetrieb nur ihren Abgang beschleunigen würde? Wenn der bekannte Graf Oerindur nicht schon zum Ueberdruß citiert würde, so würden wir ihn ersuchen, uns über diesen Zwiespalt der Natur einmal gründlichen Aufschluß zu geben.



Aus unserer Bewegung.



Basel. Am Freitag den 15. Juli versammelte sich der Genossenschaftsrat zu einer ordentlichen Sitzung, in der die Wahlen für den Verwaltungsrat, die Rechnungsrevisionskommission und das Bureau des Genossenschaftsrates auf die Tagesordnung gesetzt waren. In das Bureau des Genossenschaftsrates wurden neu-, bezw. wiedergewählt die Herren A. Bürgin-Lüdin, als Präsident (bisher); A. Härri-Lanz, Vize-Präsident (neu); J. Manz-Sitzler, Aktuar (bisher); C. Fuß-Sutter (bisher) und B. Führer-Zink (neu) als Beisitzer. Von den im Austritt befindlichen Verwaltungsräten wurden wiedergewählt die Herren Fr. Lindemann-Auer und G. Krebs-Häcker, neugewählt wurden die Herren J. Blattner, A. Rimathe-Spieß, Dr. E. Weckerle, O. Wenger-Lochbrunner, W. Zeugin-Leuthardt. Ein ausscheidendes Mitglied des Verwaltungsrates wurde nicht wiedergewählt, die übrigen Stellen waren vakant. Als Rechnungsrevisoren wurden bezeichnet die Herren Braun-Meier, Dr. med. Ditisheim, C. Fuß-Sutter, E. Dübi, Schmauch-Sauer, L. Weiß-Jenny, A. Portmann-Peter, Pflüger-Hunziker, A. Härri-Lanz. Auf Antrag wurde beschlossen, die Funktionen der bisherigen Redaktionskommission des „Genossenschaftlichen Volksblattes“ dem Verwaltungsrat zu übertragen und erstere nicht mehr zu bestellen.

Der Verwaltungsrat hat in einer seiner letzten Sitzungen beschlossen, die Betriebskommission zu beauftragen, darüber zu beraten, in welcher Weise die Kompetenzen der Geschäftsvorsteher auf Grund der alten Statuten erweitert werden könnten. Der Verwaltungsrat wird hierüber später an den Genossenschaftsrat berichten und demselben voraussichtlich die Schaffung der Stelle eines Zentralverwalters vorschlagen.

Der Verkauf von Haushaltungsartikeln soll am ersten Oktober beginnen.

Unter Hinweis auf die stete und erhebliche Steigerung der Viehpreise wurde die Anregung gemacht, den Preis für Ochsenfleisch um 5 Cts. pro ½ Kilo zu erhöhen, doch wurde beschlossen, mit der Erhöhung noch abzuwarten, da die Witterung ein Sinken der Preise wahrscheinlich macht. Immerhin werden sich die Mitglieder auf eine Erhöhung der Fleischpreise gefaßt machen müssen. Die zu wohltätigen Zwecken ausgesetzten Fr. 5000.— wurden wie folgt verteilt: Arbeitslosenkasse Fr. 1000.—, Sanatorium Davos Fr. 300.—, Schülertuchkommission Fr. 300.—, Lukasstiftung Fr. 150.—, Armenverein Kleinhüningen Fr. 50.—, Verein zur Beschaffung künstlicher Glieder Fr. 100.—, freie städtische Bibliothek Fr. 100.—, Allgemeine Armenpflege Fr. 400.—, Pestalozzistiftung Fr. 800.—, Ferienversorgung Fr. 800.—, Waisenanstalt Fr. 100.—, Kinderspital Fr. 200.—, Kommission für Suppenverteilung Fr. 300.—, Basler Heilstätte in Langenbruck Fr. 400.—.

In der letzten Sitzung am 18. Juli wurde die Konstitution des neugewählten Verwaltungsrates und die Bestellung der Betriebskommission vollzogen. Als Präsident für das nächste Jahr wurde Herr W. Bärwart gewählt.

Genf. Die Genfer Arbeiterschaft beschäftigt sich wiederum mit verschiedenen genossenschaftlichen Projekten, von denen man sich leider nicht viel Gutes versprechen kann. Nachdem der Plan eines Volkshauses gescheitert ist, ist ein neuer Entwurf für einen „Cercle communiste“ ausgearbeitet worden, der anscheinend auf konsumgenossenschaftlicher Grundlage eine kommunistische Wirtschaftsordnung aufbauen will. Zu diesem Zwecke sollen die Ueberschüsse in eine gemeinsame Kasse wandern, aus der alle möglichen Anforderungen befriedigt werden sollen. Sehr richtig bemerkt dazu ein Korrespondent der „N. Z. Z.“, der wir diese Mitteilungen entnehmen, daß dieses Projekt wohl daran scheitern werde, daß es die Arbeiterfrau vergißt. Diese sei nun einmal gewöhnt, durch die Rabattvereine oder Konsumgenossenschaften ein „Benefiz“ von 5—13% zu machen und werde sich schwerlich dazu verstehen, zu Gunsten einer unbestimmten „Caisse sociale“ hierauf zu verzichten.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Genfer Arbeiterschaft so viel Zeit und Kraft auf unrealisierbare Projekte verschwendet, und wir möchten nicht unterlassen, vor weiteren Versuchen in dieser Richtung aufs dringlichste zu warnen. Es wäre ein unberechenbarer Schaden, wenn der Aufschwung der Konsumgenossenschaftsbewegung in Genf durch die geplanten Experimente gehemmt oder gar lahmgelegt werden sollte. Unser Genfer Verbandsverein erfüllt alle Bedingungen, die zu einer gedeihlichen Entwicklung des Genossenschaftswesens im Interesse der Arbeiterklasse notwendig sind, überdies ist er so gut geleitet und hat bereits eine solche Bedeutung gewonnen, daß ein Konkurrenzunternehmen neben ihm ganz aussichtslos erscheint. Wir können daher der Genfer Arbeiterschaft nur den dringenden Rat geben, sich unserem Verbandsverein anzuschließen und auf jede Sonderorganisation zu verzichten, damit wird sie auch ihren speziellen Interessen am besten dienen. Projekte, die nicht auf das solide Fundament der bewährten genossenschaftlichen Grundsätze gegründet sind, werden ihr nur Enttäuschungen bereiten können.

Landquart. Die seit 1896 bestehende Konsumgenossenschaft „Rhätia“, deren Mitglieder ausschließlich Beamte der Rhätischen Bahn sind, hat sich aus einem etwas eigentümlich berührenden Grunde aufgelöst. Infolge der Eröffnung der neuen Linien der Rhätischen Bahn ins Engadin und Bündner Oberland war ein großer Zuzug von Mitgliedern zu erwarten. Da die Genossenschaft aber einen Reservefonds von ca. Fr. 8000 angesammelt hatte, fanden es die Mitglieder für gut, die Genossenschaft aufzulösen, um den Reservefonds unter sich zu verteilen. Gleichzeitig wurde sofort eine neue Genossenschaft gebildet, die den Reservefonds der alten als Obligationenschuld übernahm. Wir müssen sagen, daß wir ein solches Vorgehen sehr bedauern, da es von einer gar zu engherzig individualistischen Auffassung, die gerade das Gegenteil einer wahrhaft genossenschaftlichen Denkweise bildet, Zeugnis ablegt. Wenn die Genossenschaften einen Reservefonds ansammeln, so geschieht es nicht, um, wie bei den Aktiengesellschaften, später einen desto höheren Profit herauszuschlagen, sondern um die Genossenschaft instand zu setzen, mit Hilfe der vereinten Ersparnisse die *gemeinsamen* Interessen der Mitgliedschaft besser fördern zu können und ein soziales Besitztum zu schaffen, an dem auch die wirtschaftlich Schwächsten einen Halt und eine Stütze finden. Wir wollen daher hoffen, daß der Beschluß der K.-G. „Rhätia“ keine Nachahmung findet.

Die Auflösung wurde am 23. August vorigen Jahres beschlossen. In der Zeit vom 4. Januar bis 23. August wurden für Fr. 51,469 Waren vermittelt. Es wurde dabei ein Nettoüberschuß von Fr. 3072. 24 erzielt, wovon F. 2556. 45 zur Verteilung einer fünfprozentigen Rückvergütung benutzt wurden.

Die Statuten der neuen Genossenschaft enthalten u. a. die Bestimmung, daß die Preise der Bedarfsartikel nach dem Grade der Notwendigkeit in Klassen abzustufen sind und zwar so, daß Luxusartikel in die höchste, unentbehrliche Bedarfsartikel dagegen in die niedrigste Zuschlagsklasse fallen. Ferner sollen die Betriebsmittel, die bisher nur aus dem Reservefonds bestanden, in Zukunft aus dem Genossenschaftskapital, dem Obligationenkapital und dem Reservefonds gebildet werden; das Obligationenkapital soll, sobald die finanziellen Verhältnisse es gestatten, zurückbezahlt werden. Erfreulich ist, daß die in den alten Statuten vorgesehene Begrenzung des Reservefonds in Wegfall gekommen ist. Wir wollen hoffen, daß die neue Genossenschaft einer gedeihlichen Entwicklung entgegen geht.

Winterthur. In unserer Nr. 27 vom 2. Juli druckten wir einen Artikel aus dem Anzeiger der Konsumvereins Winterthur ab, handelnd von einem Bauersmann, der als teure Bauernbutter verkaufte, was er kurz zuvor aus der Konsummolkerei Winterthur als Rahmbutter zu Fr. 1.20 per Pfund bezogen hatte. Jener Artikel berichtete ferner, daß der Bauersmann zugleich in den schärfsten Ausdrücken über die Butter, welche der Konsumverein zu so billigem Preise ausschreibe, schimpfte, und die Hausfrauen warnte, doch ja keine solche Schundware zu kaufen, die billigen Preise seien ja Beweis genug für den Schwindel. Nun bringt der Anzeiger des Konsumvereins Winterthur nachfolgende Richtigstellung:

„Mit Beziehung auf den in unserer letzten Nummer enthaltenen Artikel, betitelt „„Ein netter Kunde““, haben wir richtigzustellen, daß eine genauere Untersuchung ergeben hat, daß Herr Ott in Eichberg bei uns nicht Rahmbutter à Fr. 1. 20, sondern Zentrifugenbutter à Fr. 1.30 per Pfund gekauft hat. Betreffend die „„falschen Angaben““ handelt es sich insofern um ein Mißverständnis, als die Verwaltung, gestützt auf die Angaben des Herrn Ott, der Ansicht war, Herr Ott sei ein Grossist, während er ein Detailhändler ist.“

Diese Richtigstellung, die wir der Genauigkeit wegen hier nachtragen, ändert an dem von uns hervorgehobenen Tatbestande nichts Wesentliches.

LA COOPÉRATION

JOURNAL POPULAIRE SUISSE

ORGANE OFFICIEL

DE

L'UNION SUISSE DES SOCIÉTÉS DE CONSOMMATION ET DES COOPÉRATIVES DE CONSOMMATION

Rédaction et Administration: Thiersteinerallee 14, BALE. Téléphone 3659. — Abonnement Fr. 2.50 par an.

PARAISSANT TOUS LES QUINZE JOURS.

Inhalt der Nr. 14 vom 6. Juli.

Concurrence déloyale. — Questions économiques. — A l'épicier suisse. — Nouvelles des Coopératives. — Nouvelles de l'Union. — Mouvement coopératif en Suisse. — A l'étranger. — Le café.



Inhalt der Nr. 15 vom 16. Juli:

Der erste Konsumverein. — Die Steuerkraft des Mittelstandes. — Neues Material zur Frage des unlauteren Wettbewerbs. — Ein genossenschaftliches Experiment. — Wie's die Milchpantscher treiben. — Ein origineller Boykott — Die Einkaufsgenossenschaften der Detaillisten. — Ein Velotrust. — Die Ausbeutung der Arbeiter in der Konfektionsindustrie. — Nachrichten aus dem Genossenschaftsleben. — Sprechsaal. — Denksprüche. — Die Zuckerwage und ihre Verwendung beim Einmachen. — Ratgeber der Hausfrau. — Gemeinnütziges. — Briefkasten. — Feuilleton (Durch die Liebe geheilt).

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Bürsten und Stahlspähne.

Actien-Gesellschaft Bürstenfabrik Triengen:
Beste Bezugsquelle für
Bürstenwaren und Reisbesen.

Bieler Stahlspähnefabrik
H. Kleinert & Cie. in Biel
Aechte Stahlspähne — Stahlwolle

Cigarren und Tabak.

F. J. Burrus
Boncourt (Schweiz) — St. Kreuz (Elsaß)
Tabak-, Cigarren- und Cigaretten-Fabrik
Spezialitäten in türkischen Cigarettentabak.

Genossenschafts-Cigarrenfabrik Helvetia in **Burg** bei Menziken empfiehlt den tit. Konsumvereinen ihre Spezialmarken in Flora, Habana, Virgine, Bresil. Rio Grande flora fine, Noncoupes, Edelweiß. Großes Lager in Cigarren Deutscher Façon.

Cigarrenfabrik **Hediger & Cie. A.-G., Reinach** (Aargau).
Spezialmarken Habana, Brillant, Indiana, El Tropo, allgemein beliebte **Marke „Flora"** von vorzüglichster Qualität.
Cigarren deutscher Façon und mit Kielspitzen in allen Preislagen

Schürch & Blohorn Solothurn
Fabrik für **geschnittene Rauchtabake** in allen möglichen Sorten, hell, dunkel, Grob- und Feinschnitt, offen und in Paqueten.
Einziges Etablissement der ganzen Schweiz für diese Spezialität.
Dampfbetrieb.

Schürch & Co. Burgdorf, Tabak-, Cigarren- u. Essenzfabrik
Hervorragende Spezialität: Burgdorfer-Bouts, Flor de Cuba, Palma Manilla. Vorzügliche Sorten Tabak, offen und in Paketen.
Zucker- und Kaffee-Essenz anerkannt bester und haltbarster Qualität.

Vautier Frères & Cie. à Grandson,
Manufacture de cigares, cigarettes et tabacs.
Maison fondée en 1832.

Weber Söhne, Menziken, Tabak- und Cigarrenfabrik.
Vorzügliche Boutsspezialitäten, wie: Rio Grande, La Rosa, Habanero, Diamant. Geschnittene Tabake offen und in Paketen.
Verbreitetste Marke: Nationalkanaster.

Chocolade und Zuckerwaren.



Milch-Chocolade anerkannt die beste.

Chocolat FREY, Aarau
TORRONE
NOUVEAUTÉ EXQUISE

Chocolat de Montreux — **Feinste Marken**
SÉCHAUD & FILS

Müller & Bernhard, Chur.
Chocolat — Cacao
Beste Schweizer Milch-Chocolade
Reiner Hafer-Cacao, Marke Weißes Pferd.

Anglo-Swiss Biscuit Co., Winterthur.
Vorzüglichste Bezugsquelle aller Sorten Biscuits.
Großartige Einrichtung für engl. Biscuits.
Unübertroffene Qualitäten. Vorteilhafteste Preise.

Bonbons- und Biscuitfabrik Schnebli, Baden,
liefert:
feinste haltbare Bonbons und schmackhafte Biscuits.
Lieferanten des Verbands Schweizerischer Konsumvereine.

Confitüren und Präserven.

Conservenfabrik Seethal, A.-G. Seon (Aargau).
Feinste Confituren.
Gelées, Sirupe, eingemachte Früchte, Ia Erbsen- & Bohnen-Conserven. Cornichons, Früchte im Essig, Tomatenpurée, Sauerkraut, Sauerrüben,
— Anerkannt beste Qualitäten. —
Billigste Preise.

M. Herz, Präservenfabrik, Lachen a. Zürichsee.
Nervin, — Haferprodukte, — Suppeneinlagen, — Dörrgemüse, **Fleischbrühsuppenrollen,** Erbs- und Bohnenwurstsuppe.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, Kempttal.
Etablissement I. Ranges.
Maggi's Würze, Bouillon-Kapseln, Suppen-Rollen,
Ia. geröstetes Weizenmehl, Haferflocken, Schnittbohnen, Julienne &c.

Nahrungsmittelfabriken C. H. Knorr, A.-G., St. Margrethen (Ktn. St. Gallen). — Spezialitäten: Haferpräparate, Suppenmehle, getrocknete Suppenkräuter (Julienne), Schneidebohnen, sowie sämtliche übrigen Gemüsesorten. — Suppentafeln. — Erbswurst.

GALACTINA **Schweiz. Kindermehl-Fabrik Bern.**
Kindermehl enthält beste Alpenmilch. Vollkommene, ärztlich empfohlene Kindernahrung. 20jährig. Erfolg. 13 Grands Prix. 21 gold. Medaillen.

Käse und Speisefette.

Cocosnuß-Butter
Schenker & Snanz, Zürich. Alleinige Produzenten des „Palmeol"! Bestes Schweizer-Fabrikat! Vorteilhafteste Bezugsquelle! Warnung vor minderwertigen Nachahmungen.

KOCHFETTE — **Flad & Burkhardt Oerlikon**

Palmin — **H. Schlinck & Cie. Mannheim**
feinste Pflanzenbutter

Emil Manger, Basel.
Margarine-, Koch- u. Speisefett-Fabrik
mit Dampf-Betrieb.

Schenker & Snanz, Zürich
Buttersiederei, Margarine-, Koch- und Pflanzenfettfabrik mit Dampfbetrieb. Größtes und leistungsfähigstes Etablissement dieser Branche. Spezialitäten: Frische und gesottene Natur- und Kunstbutter, Margarine-, Koch-, Speise- und Pflanzenfett. Alleinige Produzenten des „Palmeol". Exquisite Qualitäten! Vorteilhafte Bezugsquelle I. Ranges! Gefl. Aufträge durch den Tit. Verband in Basel.

Erste Zürcher Dampf-Butter-Fabrik & Buttersiederei
M. Vogel.
Süße und gesottene Margarine, wie Koch- und Speisefett. Lieferant des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Papier.

Cellulose- & Papierfabrik Balsthal.
Verkaufsbüreau: Bareiß, Wieland & Co., Zürich. — Spezialitäten: Balsthaler Pergament- u. Packpapiere für Lebens- u. Genußmittel. Balsthaler Geschäfts- u. Aktencouverts. — Closetpapiere.

Papierwarenfabrik J. Steffen Söhne, Wolhusen.
Lieferung u. Fabrikation in allen Papiersäcken. Handarbeit. Papier- und Gummikragen Ia zu äußersten Preisen. Eigene Buchdruckerei und Buchbinderei. Einwickelpapiere in allen Größen und Qualitäten

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Seifen und Waschartikel.

Bertolf, Walz & Cie., Basel
Stearinkerzen- und Seifenfabrik.
Spezialität: Basilisk-Seife.
Nierenfett Marke ✚

Engler & Cie. A. G., Seifen-, Soda- und Fettwarenfabrik
Lachen-Vonwil (St. Gallen)
Prima weiße Kernseife (Marke Schlüssel), Waschpulver, Nierenfett, Speisefett 2c.

Seifenfabrik „Helvetia" Olten
Alleinige Produzentin der Sunlight- und Cordelia-Seife, von Helvetia-Seifen-Pulver, sowie der Toilettenseifen: Reine Berthe, Corail und Helvetia

Hoffmann's Stärkefabriken, Salzuflen (Lippe).
Aktiengesellschaft.
Marke „Katze", Marke „Schwan", garantiert reinste Reisamlung.
Hoffmann's Crêmestärke, Hoffmann's Silberglanzstärke.

„Dr. **Lincks Fettlaugen-Mehl**"
bewährt als bestes, im Gebrauche billigstes Waschmittel.
Zu beziehen durch den
Verband schweizer. Konsumvereine

Das beste und billigste Waschmittel!
„LESSIVE PHENIX" von **Redard & Cie.** in **Morges**
ist vorzüglich zum waschen.

Remy's Stärkefabriken in **Wygmael, Heerdt, Gaillon & Hernani:** tägliche Produktion 80,000 Kilos.
Marken **„Löwenkopf"**, Edelweiß und Königs.
Garantiert reinste Reisstärke.

Seifenfabriken von Friedrich Steinfels, A.-G.,
in Zürich.
Haushaltungs-, Toiletteseifen und Parfumerien aller Art.

Sträuli & Co., Winterthur,
Seifen-, Soda-, und Stearinkerzen-Fabrik.
Alleinfabrikanten von
„Sträuli's Gemahlener Seife".

Carl Schuler & Cie, Kreuzlingen u. Tägerweilen,
Fabrikation v. Seifen, Soda u. chem.-techn. Produkte.
Spezialitäten: Schulers Salmiak-Terpentin-Waschpulver, — Schulers Goldseife, Savon d'or, — **Schulers Bleichschmierseife.**

Chemische Fabrik Edelweiß, Max Weil, Kreuzlingen.
Spezialitäten: Regina Salmiakwaschpulver mit Geschenkbeilagen, sowie Salvia Salmiak und Triumphwaschpulver, Fettlaugenmehl, Bodenöl, Eskimo Tranlederfett und Bläue in Kugeln und Pulver.

Teigwaren.

A. Rebsamen & Cie., Richtersweil.
Beste Bezugsquelle für Teigwaren aus Hartweizengries.
Spezialität: Eierteigwaren, Paniermehl.

Solothurner Teigwaren
der Fabrik **A. Alter-Balsiger in Solothurn** anerkannt unübertroffenes Fabrikat in sämtlichen Qualitäten.

Egloff & Cie. Teigwarenfabrik in Rorschach
empfehlen ihre Griesteigwaren in prima, supérieure und feiner Eierqualität.

Die modernst eingerichtete Teigwarenfabrik der Schweiz ist die Centralschw. **Teigwarenfabrik A.G. Luzern.**
☛ Tägliche Fabrikation bis 200 Zentner Eier- und andere Teigwaren.

Thee.

THES EN GROS
Maison E. STEINMANN, Genève
Fournisseur de nombreuses et importantes sociétés coopératives de consommation de la Suisse Romande.

Ludwig Schwarz & Co., Hamburg.
Direkter Import sämtlicher Sorten
China-, Ceylon-, Indischer und Java-Theen.

Weine und Spirituosen.

Tyroler Eigenbauweine
F. Fiorini, Mezolombardo.
Zu beziehen durch den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Erste Actienbrennerei Basel und St. Ludwig
vormals Kühni & von Gonten
Fabrikation aller feinen Liqueurs, Syrups 2c.
— Großbetrieb. —

J. In-Albon-Lorentz,
Weinessig- und Weinsenf-Fabrik.
Lieferant des Tit. Verbands schweiz. Konsumvereine.
Für absolute Reinheit der Produkte biete volle Garantie.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen**, Thurgau.
Essigsprit und Weinessig,
ausschließlich durch Gährung aus Alkohol oder Naturwein erzeugt.

Diverses.



Weltberühmte Marke für feine Sorten.

Böhm & Nägeli, Basel,
Lederkonservierungspräparate, Putz- und Reinigungsmittel jeder Art.
Bodenwichse „Elephant". Siral (Schnellglanzwichse und Lederfett zugleich).

Schuhfabrik Bolliger & Co, Brittnau (Aargau)
von den namhaftesten Konsumvereinen der Schweiz bestens empfohlen.
Elegante, preiswürdige und sehr solide Schuhwaren.

Carl Boßhard & Cie., Remismühle (Tößthal).
Spezialität: Bessere Waschpulver mit und ohne Geschenkbeilagen, Thranlederfett „Delphin", Schnellglanzwichse, Fußbodenglanz „Modern", Chlorkalk hermetisch verpackt, Feueranzünder, Metzgerharz, Zündhölzer 2c.

Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes, Basel,
Aeschenvorst. 34, Mitglied d. Schweiz. Genossenschaftsbundes, empfiehlt sich zur Herstellung aller Druckarbeiten. Spezialität: Einkaufsbüchlein für Konsumvereine. — Prompte Bedienung. Billige Preise.

Malzfabrik und Hafermühle Solothurn.
Kathreiner's Malzkaffee,
Sämtliche Haferprodukte,
Kinderhafermehl in Schachteln, Marke „Herkules".
Weinessig, rot und weiß.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen**, Thurgau.
Schnellglanzwichse, Lederfett, Lederappretur, Brillantine-Wichse; überhaupt sämtl. zur Conservierung d. **Leders** (sowohl schwarz wie farbig) u. Glanzerzeugung auf demselben dienenden Präparate.

F. Tanner & Cie., Frauenfeld, Tannerin, Wagenfett, Lederfett, Lederappretur, Thürlistreiche, Bodenwichse, Schnellglanzwichse Cid-Ledercrême, Huffett, Zweigwachs, Stickerwachs, Schwefelschnitten Süßbrand, Bodenöl, Bodenlack, Metzgerharz 2c.

H. Vogt-Gut, Metallwarenfabrik, Arbon.
Eiserne Transportfässer, Petrolanlagen für Verkaufslokale, Transportkannen für Café, Thee 2c., Reservoir in allen Größen, Acetylengas-Anlagen nach bewährten Systemen.

Werner & Pfleiderer, Cannstatt (Württemberg).
Cannstatter Misch- und Knetmaschinen-Fabrik, Cannstatter Dampf-Backofen-Fabrik. — Spezialität: Einrichtung kompl. Bäckereien, Teigwaren- und Biscuit-Fabriken.

Hans Zumstein vormals **Aug. Karlen, Wimmis**
Zündwarenfabrik gegründet 1840. Spezialität: Ueberall entzündbare Brillant Zündhölzer bester Qualität, sehr haltbar, in soliden Cartonschachteln. Vorzügliche Sicherheitszündhölzer.

Zündholz- und Schiefertafel-Fabrik Kanderbrück-Frutigen
Erstes amtlich bewilligtes Brillant-Zündholz „Marke Krone", phosphorfrei, überall entzündbar, geschwefelt und paraffiniert. Schülertafeln, Spieltafeln, Wandtafeln.



Verantwortlich für die Herausgabe: Dr. Hans Müller, für den Druck: G. Krebs, beide in Basel.